Fristen für alte Heizanlagen nach EnEV

Frist bis 31.12.2006
nach EnEV (Energieeinsparverordnung)

Wurde die Heizanlage nach dem 01.11.1978 eingebaut?
Ist der Kessel schon ein Niedertemperatur- oder Brennwertkessel?
Werden andere als flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt?
Hat das Wohnhaus nicht mehr als 2 Wohnungen, wovon eine der Eigentümer bewohnt und bleibt dieser der Eigentümer bis 31.12.2008?
Ist die Nennwärmeleistung kleiner als 4 KW bzw. größer 400 KW?

1 x Ja → **Anlage bleibt bis Ende 2010 in Betrieb**

Nein →

Überprüfung aller über 28 Jahre alten Öl- und Gaskessel:
Werden die Grenzwerte nach BImSchV eingehalten ?
Kesselleistung - Abgasverlust (lt. Schornsteinfegermessung)

→ 4 – 25 kW	<= 11 %
→ 25 – 50 kW	<= 10 %
→ über 50 kW	<= 9 %

Ja → **Anlage bleibt in Betrieb**

Nein → Wurde der Brenner nach dem 01.11.1996 erneuert?

Ja → **Anlage bleibt in Betrieb**

Nein → **Außerbetriebnahme der Anlage zum Ende 2006**

Frist bis 31.12.2008
nach EnEV

Außerbetriebnahme der Anlage zum Ende 2008
Ausnahme:

Frist bis 31.12.2010
nach EnEV

In Wohnhäusern mit bis zu 2 Wohnungen max. 2 Jahre Fristverlängerung im Falle eines Eigentümerwechsels bis 2012